

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Erster Bürgermeister Kähler eröffnet am Donnerstag, 27. April 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Zuhörer und den Pressevertreter von der Mindelheimer Zeitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p> <p><u>Bekanntmachungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</u></p> <p>Information über folgende Vergaben:</p> <p>➤ Keltenweg 40, Neubau Gemeindewohnungen Gewerk: Fliesenarbeiten an die Firma Fliesen Steinhauer, Östliche Gewerbestraße 12, Amberg zum Angebotspreis von 75.453,45 € Gewerk: Bodenbelagsarbeiten, Linoleum An die Firma Teppich Sailer, Sudetenstraße 34, Kaufbeuren zum Angebotspreis von 40.921,43 €</p> <p>Außenanlagen Gewerk: Landschaftsbauarbeiten an die Firma HBW Höfle & Wohlrab Bau GmbH, Thannhausen zum Angebotspreis von 215.134,96 €</p> <p>Gewerk: Pflanz- und Saatarbeiten an die Baumschule Scheel aus Burtenbach zum Angebotspreis von 30.635,24 €</p> <p>➤ Grundschule Türkheim (Schlössle) Gewerk: Malerarbeiten an die Firma Stefan Reiter, Maler- und Lackiermeister, Brucknerstraße 9, Bad Wörrishofen zum Angebotspreis von 33.957,84 €</p> <p>➤ Freibad Eilentscheidung neue Pumpen zum Preis von 43.000 €</p> <p><u>Aktuelle Entwicklungen</u></p> <p>➤ Windkümmerer 2.0 Feststellung, dass Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger die Windenergie in Bayern voranbringen will, um damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Am 22.10.2022 hat er den Startschutz für die sieben regionalen Windkümmerer erteilt. Um die hohe Nachfrage bedienen zu können, startete im Januar 2023 auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Nachfolgeprojekt „Windkümmerer 2.0“. Ein Windkümmerer steht Kommunen und Landkreisen zur Seite und unterstützt tatkräftig beim Ausbau vor Ort mit seiner Expertise und Erfahrung. Die Unterstützung durch kompetente und erfahrene Windkümmerer ist Teil der Bayerischen Windenergieoffensive AUFWIND. Im Regierungsbezirk Schwaben ist das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza) als Windkümmerer zuständig.</p> <p>Mitteilung, dass der Markt Türkheim sich um einen Windkümmerer beworben hat und bereits einen ersten Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter bei eza wahrnehmen konnte.</p>

Der Regionalverband Donau-Iller hat in einem neuen Plan dargelegt, in welchen Kommunen es Potenzial für Windkraftanlagen gibt. Ziel ist es, die Gebiete herauszufiltern, die künftig als „Suchräume“ für Windkraftanlagen in Frage kommen. Am 16.05.2023 findet in Biberach das Anhörungsverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung von Vorranggebieten für Windkraft statt.

➤ **Obdachlosigkeit**

Information, dass in Abstimmung mit dem Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit der Caritas ab 01.07.2023 eine Mitarbeiterin für fünf Wochenstunden die Arbeit im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit in Türkheim unterstützt.

➤ **Quartiersmanagerin**

Information, dass Frau Hemmer-Bachmann als Quartiersmanagerin neu eingestellt wurde und ab 01.07.2023 tätig sein wird.

➤ **Tarifabschluss - Personalkostensteigerung**

Information, dass der aktuelle Tarifabschluss eine Steigerung der Personalkosten im Jahr 2023 von ca. 400.000 € zur Folge haben wird und im Jahr 2024 von ca. 800.000 €. Feststellung, dass diese Kostensteigerung zu zwei Drittel auf das Personal in den Kindergärten trifft.

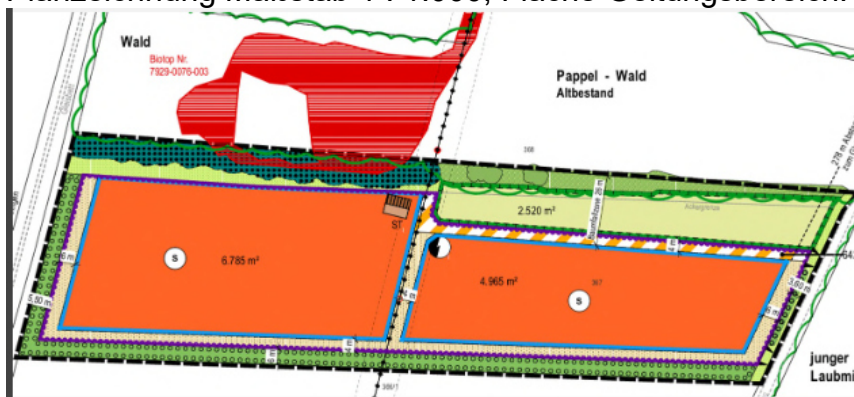
20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Holzteile“ im Parallelverfahren

Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1 : 2.500



Entwurf des Bebauungsplanes

Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000, Fläche Geltungsbereich: 21.460 qm



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Begrüßung der zuständigen Mitarbeiterin vom beauftragten Planungsbüro und Worterteilung:</p> <p>Der Marktgemeinderat Türkheim hat in der Sitzung vom 28.07.2022 der gestellten Voranfrage auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 367, 366/1 und 366 zugestimmt.</p> <p>Mit Sitzung vom 09.02.2023 wurde die Änderung bzw. Reduzierung des Geltungsbereiches und die Bezeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Holzteile“, Flur-Nr. 367, Gemarkung Türkheim, sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Weiterhin wurden in der Sitzung vom 09.02.2023 die Vorentwurfsfassungen zu den beiden Bauleitplanungen, jeweils mit Stand vom 09.02.2023, gebilligt. Ebenfalls wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.02.2023 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafel und am 22.02.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde innerhalb einer Frist von etwas mehr als einem Monat (01.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023) allen betroffenen und / oder interessierten Marktbürgern und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.02.2023 durch Anschlag an die Amtstafel und am 22.02.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim hingewiesen.</p> <p>Zeitgleich wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.02.2023 wurden insgesamt 31 Stellen (darunter 9 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Keine Stellungnahmen haben abgegeben</p> <p>Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH Bayerischer Bauernverband Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bund Naturschutz in Bayern e. V. Deutsche Telekom AG Gemeinde Ettringen Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung Landratsamt Unterallgäu Bodenschutz Landratsamt Unterallgäu Denkmalschutz Landratsamt Unterallgäu Immissionsschutz Staatliches Bauamt Kempten</p> <p>Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. mit Hinweisen die keiner Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen:</p> <p>Handwerkskammer für Schwaben in Zusammenarbeit mit Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim, E-Mail vom 01.03.2023 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde,</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 4 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>E-Mail vom 07.03.2023 Industrie- und Handelskammer Schwaben, E-Mail vom 24.03.2023 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, E-Mail vom 03.04.2023 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Schreiben vom 03.04.2023 Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 04.04.2023 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 04.04.2023 Schwaben Netz, Schreiben vom 05.04.2023, eingegangen 11.04.2023</p> <p>a) Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen:</p> <p>VORBEMERKUNG: Die Mehrzahl der sich äußernden Behörden / Fachstellen ha- ben gemeinsame Stellungnahmen zur vorgelegten Flächennutzungsplan-Ände- rung und zum Bebauungsplan abgegeben. Wo dies nicht der Fall ist, wurde der Bezug bzw. die betreffende Planungsebene gesondert vermerkt.</p> <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Herr Wach, Schreiben vom 06.03.2023 Stellungnahme: Gegen die in Aussicht genommen Änderung des Flächennut- zungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Gemeinden verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Be- gründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird zur Kenntnis genommen und be- grüßt. Der Marktgemeinde Türkheim ist der genannte Beschluss bekannt. Die Vorgaben des § 4a Abs. 4 BauGB werden bei der Aufstellung der Bebauungspläne beachtet. Die Unterlagen werden auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim veröf- fentlicht. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Landkreis Unterallgäu Schreiben vom 06.03.2023 <u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Das Grundstück Flur-Nr. 367 der Gemarkung Türkheim, auf dem die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzbereiches (siehe Nr. 2.4 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Holzteile“, Vorentwurf vom 09.02.2023). Eine Wasser- versorgung ist für die PV-Anlage nicht notwendig. Daher bestehen keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanun- gen des Marktes Türkheim. <u>2. Abwasserbeseitigung</u> Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung not- wendig. <u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Es wird die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>5</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.</p> <p><u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u></p> <p>Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen Ortsplanung Schreiben vom 07.03.2023</p> <p>Stellungnahme: Angesichts der in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhandenen Vorbelastungen besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand. Die Bemühungen des Marktes Türkheim zur Eingrünung werden begrüßt. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p> <p>Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Landratsamt Unterallgäu, Kreisbrandrat Schreiben vom 08.03.2023</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz. Weder zum Flächennutzungsplan noch zum Bebauungsplan bestehen Bedenken. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Gefahrenschwerpunkte sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen. Ggf. sind vorhandene elektrische Trennstellen bzw. Notabschaltmöglichkeiten aufzunehmen. Siehe hierzu auch das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ für die Feuerwehren Bayerns. Dieses steht zum Download im Internet zur Verfügung. Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein. Alle notwendigen Erreichbarkeiten sind zusätzlich in der Objektinformation des Feuerwehrplanes mit aufzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 6 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt. Eine Zufahrt für die Feuerwehr in die Freiflächen-Photovoltaikanlage hinein ist vom östlich angrenzenden Wirtschaftsweg aus möglich. Es wurde eine ca. 4 m breite Zufahrt bis zum Trafostandort und Geräteschuppen verbindlich festgesetzt. Für diese ist eine wassergebundene Befestigung zulässig und vom Vorhabenträger auch so geplant. Weiterhin verläuft östlich der Anlage ein grasbewachsener Wirtschaftsweg. Die gegebenen Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erstellung • zum erforderlichen Inhalt eines Feuerwehrplanes nach DIN 14 095 • zur erforderlichen Beschilderung bezüglich der Erreichbarkeit der Verantwortlichen werden in die Hinweise durch Text zum Bebauungsplan, Ziffer 12 „Abwehrender Brandschutz“ neu, aufgenommen. <p>Weiterhin werden sämtliche Hinweise zum abwehrenden Brandschutz gesondert an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Detailplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Änderungen und Anpassungen in den Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Kempten Schreiben vom 13.03.2023</p> <p>1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wasserversorgung Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Wasserversorgung ist für die geplante Anlage nicht erforderlich. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Grundwasserstände Im betreffenden Gebiet liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor. Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Siedlungsentwässerung Mit den Ausführungen unter §14 des Satzungsentwurfs zum Bebauungsplan besteht unsererseits Einverständnis. Abwägung: Die Zustimmung wird begrüßt.</p> <p>5. Gewässer Im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Hochwasserschutz Im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten keine Überschwemmungsgebiete bekannt. An den nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes grenzt das sich bei Ablauf eines tausendjährigen Hochwasserereignisses der Wertach ergebende Überschwemmungsgebiet, so dass hier bei extremen Hochwasserereignissen Überflutungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.</p>



Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Abschnitt des tausendjährigen Hochwasserereignisses befindet sich nicht innerhalb der Bauflächen, sondern ist als Ausgleichsfläche überplant.

Die Abbildung ist bereits Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Mindelheim,
Schreiben vom 16.03.2023, (eingegangen am 20.03.2023)**

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan:

Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Als eingriffsmindernde Maßnahmen ist unter den PV-Modulen die Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland sowie die Anlageneingrünung mit einer Strauch-/Heckenpflanzung geplant.

Laut Schreiben IIB5-4112.79-037/09 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor im Falle von Photovoltaikanlagen im Regelfall bei 0,2. Dieser Faktor wurde auch in der vorliegenden Planung zugrunde gelegt. Laut diesem Schreiben des Innenministeriums können eingriffsmindernde Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt.

Aus unserer Sicht ist die notwendige Ausgleichsfläche zu überprüfen. Gegebenenfalls ist der Ausgleichsbedarf anzupassen bzw. die entsprechende Überkompensation dem Ökokonto gutzuschreiben.

Eine Ansiedlung neuer Betriebe im Umkreis der geplanten Maßnahme würde zukünftig gefährdet. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung scheitert.

Abwägung

Zwischenzeitlich liegen die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 vor.

Nunmehr besteht die Möglichkeit, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Ausgleich komplett vermieden werden kann.

Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a.

- Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) $\leq 0,5$,

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 8 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes (Biotopnutzungstyp BNT G 212) durch Ansaat mit gebietseigenem Saatgut innerhalb der PV-Anlagenfläche, - Abtransport des Mähgutes zwingend - Mulchen nicht zulässig. <p>Die Verringerung des Ausgleichsfaktors auf 0,1 erfordert gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, 2014) ebenfalls ein umfassendes Minimierungskonzept, welches z. B. die Verwendung von autochthonem Saatgut und eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft erfordert.</p> <p>Diese o. g. Voraussetzungen wurden im vorliegenden Bebauungsplan in fachlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger bewusst nicht geschaffen, um bei der Realisierung, Nutzung und Pflege der PV-Anlage keine zu großen Einschränkungen zu haben.</p> <p>Weiterhin würde auch das für die Reduzierung des Ausgleichsfaktors notwendige umfassende Maßnahmenkonzept (z. B. sinnvolle Biotopvernetzung) einen nicht unerheblichen Flächenbedarf erfordern, und die Möglichkeit zum Mulchen der PV-Anlagenfläche wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>Aus den genannten Gründen wurde im vorliegenden Fall der übliche Ausgleichsfaktor für Photovoltaik-Anlagen von 0,2 angewendet und soll auch beibehalten werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird flächensparend innerhalb der erforderlichen Baumfallzone zum nördlich angrenzenden Waldbestand mit Altbäumen angeordnet, und es wird eine Doppelfunktion dieser Fläche (Ausgleichsfläche + Baumfallzone) erzielt. Somit wird einerseits dem Arten- und Naturschutz Rechnung getragen durch die Anordnung und Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Ausgleichsfläche in einem sehr gut geeigneten Bereich. Wie bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Planungsziel dargestellt, wird durch die Ausgleichsfläche ein Feuchtstandort (Wald) mit einer Pufferzone ergänzt und qualitativ aufgewertet. Andererseits wird auch dem nachvollziehbaren Belang der Landwirtschaft, landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst zu erhalten und Flächen zu sparen, entsprochen.</p> <p>Auf die aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte aktive Entwicklung eines mageren Standortes innerhalb der PV-Anlagenfläche wird verzichtet.</p> <p>Bei der Anlage der Betriebsfläche und der Ausgleichsfläche ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Beweidung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen Subtypen der geplanten Biotoptypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auf eine Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.</p> <p>Abwägung: Sinn und Zweck von „Ausgleichsflächen“ ist, dass auf diesen arten- und blütenreiche Vegetationsbestände - insbesondere auch auf abgemagerten, nährstoffarmen Standorten - entwickelt werden, um die Artenvielfalt zu fördern. Die Aushagerung und Initialansaat mit blütenreichem, gebietseigenem Saatgut und die Abfuhr des Mähgutes, z. B. beim hier angestrebten Biotoptyp „artenreiches Grünland“, ist dazu unumgänglich und außerdem Voraussetzung dafür, dass die Ausgleichsfläche von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als solche anerkannt wird.</p> <p>Hierdurch soll die Artenvielfalt innerhalb der überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur gefördert werden.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 9 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Bei der PV-Anlagenfläche hingegen werden bewusst diese erhöhten Anforderungen an Entwicklung und Pflege der Vegetation nicht festgesetzt. Ein Mulchen der Fläche ist zulässig.</p> <p>Die Entwicklung eines besonders stickstoffsensiblen Biotoptyps ist daher und aufgrund des Überangebots an Stickstoff, u. a. aus der Luft, nicht zu befürchten.</p> <p>Durch die Anlage von potenziell Stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert.</p> <p>Abwägung: Eine mögliche Gefährdung sich ggf. zukünftig in der Nähe der Ausgleichsfläche ansiedelnder landwirtschaftlicher Betriebe durch die Ausgleichsfläche selbst kann nicht nachvollzogen werden (siehe vorstehender Absatz).</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Ausgleichsfläche „geschützt“ zwischen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage und einem Waldbestand. Wechselwirkungen zwischen der Ausgleichsfläche und den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung sind daher nicht von Belang.</p> <p>Dies wird auch zumindest mittelfristig (bis langfristig) der Fall sein, da eine zeitliche Beschränkung der Nutzungsdauer der PV-Anlage im Bebauungsplan nicht festgesetzt ist und nach derzeitigem Stand die Nutzungsdauer von PV-Modulen 20 bis 30 Jahre beträgt. Bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung steht die Anlagenfläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben. Ein Mulchen der PV-Anlagenfläche bleibt zulässig, ein Mulchen der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig.</p> <p>Der Ausgleichsfaktor von 0,2 wird beibehalten.</p> <p>Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme Bereich Forsten zum Bebauungsplan:</p> <p>Durch die Errichtung ist Wald in Sachen des Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) nicht unmittelbar betroffen. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 368, Gemarkung Türkheim, stockt westlich der 20-kV-Stromleitung ein lichter Laubwald aus Pappel und Eschen, östlich der Stromleitung ein unterschiedlich alter Wald überwiegend aus Weichhölzern. Durch die vorgesehene „Umfallzone“ [<i>gemeint: Baumfallzone</i>] besteht aus fachlicher Einschätzung ausreichender Abstand der Photovoltaikanlage zum Wald, um Schäden durch umfallende Bäume weitgehend auszuschließen.</p> <p>Die aufstockenden Eschen sind, soweit dies im laubfreien Zustand beurteilt werden kann, noch vital. Einzelne Triebe sind jedoch bereits befallen. Wir empfehlen daher, nach Laubaustrieb den Gesundheitszustand nochmals zu kontrollieren und ggf. abgängige oder in der Vitalität nachlassende Eschen zu fällen. Aus Naturschutzgründen könnten diese im Bestand belassen werden, möglicherweise könnte nach Prüfung durch UNB und AELF eine Förderung nach VNPWaldR beantragt werden. Der Eingriff könnte zumindest kurzfristig sicherstellen, dass umstürzende Bäume nicht die Ausgleichsfläche beeinträchtigen.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angrenzende Waldbestand befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und auch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Es besteht somit keine Möglichkeit der Einflussnahme im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>10</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Eine Beeinträchtigung der Ausgleichsfläche durch ggf. umstürzende Bäume wird als nicht erheblich eingestuft. Für die Bebauungsplan-Unterlagen sind keine Änderungen und Anpassungen erforderlich.</p> <p>Stellungnahme Bereich Forsten zur FNP-Änderung: Wie im Vorentwurf unter Pkt. 4.1 auf Seite 16 dargestellt, ragt der auf dem Grundstück Flur-Nr. 368, Gemarkung Türkheim, stockende Wald (nach Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)) auch in den Nordrand des Grundstückes Flur-Nr. 367, Gemarkung Türkheim. Insofern erfasst die Aktualisierung des FNP die derzeitige Flächennutzung und stellt auf den nach Waldgesetz und auch den im Regionalplan gewünschten Schutz und Erhalt der Wälder ab. Zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen BP „Solarpark Holzteile“. Zur östlichen Teilfläche des Grundstück Flur-Nr. 368, Gemarkung Türkheim, geben wir folgenden Hinweis: Wald in Sachen des BayWaldG ist jede mit Waldbäumen bestockte Fläche. Das als naturnahes Feldgehölz amtlich kartierte Biotop entwickelte sich durch den Bestandsbesschluss der Bäume und den räumlichen Zusammenhang zum westlich der 20-kV-Mittelspannungsleitung gelegenen Wald ebenfalls zu Wald in Sachen des BayWaldG. In der (nicht rechtverbindlichen) forstlichen Übersichtskarte ist das Grundstück Flur-Nr. 368, Gemarkung Türkheim, bereits vollständig als Wald eingezeichnet. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der benannte Waldbestand auf Flur-Nr. 368 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt. Die überlappende Darstellung der amtlichen Biotopkartierung wird in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich als „nachrichtliche Übernahme“ gekennzeichnet. Die Darstellung der amtlichen Biotopkartierung ist in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung als nachrichtliche Übernahme zu kennzeichnen.</p> <p>LEW Verteilnetz GmbH, E-Mail vom 23.03.2023 Stellungnahme: Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden. Bestehende 20-kV-Freileitung O2H Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung O2H. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. ▪ Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile </p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 11 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt. ▪ Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist: ▪ Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden. ▪ Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt. <p>Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen. Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen. Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer Tel. 08241/5002-386, E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden. Die Standardmerkmale „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ und „Merkblatt für Baufachleute“ waren der Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen durch Text des Bebauungsplanes, Ziffer 9 „Elektrische Leitungen“ ergänzt. Der Schutzbereich der Freileitung wird in der Planzeichnung mit 7,0 m angegeben. Die Lage des Geräteschuppens wird von der Leitungsmittelachse in Richtung Westen abgerückt. Weiterhin werden die Hinweise und beigelegten Merkblätter gesondert an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Detailplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 12 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Naturschutz E-Mail vom 28.03.2023</p> <p>Stellungnahme: Mit der 20. Änderung des FNP Türkheim besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Holzteile“ (auf Flur-Nr. 367 Gemarkung Türkheim) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Wir geben folgende Empfehlung: An der Westseite (nahe des Bahngleises) ist zu überlegen, ob die eingrünende Hecke auf ca. 1 Drittel der Länge unterbrochen wird und dort Stein- und Totholzhaufen als Habitat für Zauneidechsen angelegt werden. Falls aber die Photovoltaik-Anlage von der Staatsstraße aus gut einsehbar ist, überwiegt wohl der Eingrünungsgedanke (komplette Hecke).</p> <p>Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt, die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Anlageneingrünung dient neben der Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild insbesondere auch der Vermeidung von Blendwirkungen in Bezug auf die westlich vorbeiführende Bahnlinie. Dem Belang der Sicherheit des Schienenverkehrs wird an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt vor dem Belang der Schaffung neuer Lebensräume. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Regionaler Planungsverband Donau-Iller Schreiben vom 03.04.2023</p> <p>Stellungnahme: Derzeit wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. Die plangegegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs im Randbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In den Planunterlagen wird dieses fälschlicherweise als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege angesprochen. Eine Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege steht im Widerspruch zu dieser regionalplanerischen Zielfestlegung. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingten Lage der Fläche im Rand- bzw. Unschärfbereich der geplanten Vorrangfläche, angesichts des diesbezüglichen kommunalen Auslegungsspielraum in der Bauleitplanung und aufgrund der derzeitigen Rechtswirkung der regionalplanerischen Festlegungen des Fortschreibungsentwurfs kann von einem Einwand abgesehen werden. Wir bitten jedoch, die Planunterlagen dahingehend zu ändern, dass der Bereich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege angesprochen wird. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.</p> <p>Abwägung: Der Verzicht auf einen Einwand wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Benennung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan (Kap. 2.2 und 2.5) berichtigt. Für die Bebauungsplan-Unterlagen sind keine Änderungen und Anpassungen erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>13</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 06.04.2023</p> <p>Stellungnahme: Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Holzteile“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt, da die nächstgelegene Bahnstrecke 5361, Türkheim - Bad Wörishofen unmittelbar westlich an dem im Planungsumgriff gelegenen Flurstück 367 der Gemarkung Türkheim vorbeiführt.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>1.) Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.</p> <p>Abwägung: Um Blendwirkungen - insbesondere hinsichtlich des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs - auszuschließen, erfolgt eine zweireihige Anlageneingrünung mit Sträuchern am westlichen und südlichen Rand. Weiterhin wird ein Hinweis zum dauerhaften Ausschluss von Blendwirkungen in den Hinweisen durch Text des Bebauungsplanes, Ziffer 6 „Emissionen / Immissionen“, ergänzt. In den Hinweisen durch Text des Bebauungsplanes ist unter Ziffer 6 „Emissionen / Immissionen“ ein Hinweis zum dauerhaften Ausschluss von Blendwirkungen zu ergänzen. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>2.) Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Abwägung: Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Bahnbetriebsanlagen (u. a. Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit, Zugänglichkeit) ist durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da das überplante Grundstück Fl.-Nr. 367 nicht direkt an das Bahn- bzw. Gleisgrundstück grenzt und ein bestehender grasbewachsener Wirtschaftsweg die Zugänglichkeit sicherstellt.</p> <p>3.) Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Betriebsanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p>

Abwägung:

Die Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen bei Baumaßnahmen in Gleisnähe werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

4.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Gleiches gilt auch für die Gestaltung von z.B. Zaunanlagen.

Abwägung:

Eine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise durch die geplante Anlageeinrichtung ist nicht zu erwarten, da ausschließlich Sträucher gepflanzt werden und ein Wirtschaftsweg zwischen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Gleisanlage verläuft.

5.) Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen keine baulichen Eingriffe in den Bahndamm.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.

Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Abwägung: Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I, wurde am Verfahren beteiligt. Gemäß der vorliegenden Stellungnahme werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen durch die Planung nicht berührt.

Weiterhin wurde die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH beteiligt. Eine Stellungnahme wurde von Seiten der BBG Stauden nicht abgegeben.

Abwägung:

In den Hinweisen durch Text des Bebauungsplanes ist unter Ziffer 6 „Emissionen / Immissionen“ ein Hinweis zum dauerhaften Ausschluss von Blendwirkungen zu ergänzen.

Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.

Information über folgende, **grün markierte inhaltliche Änderungen** in der Planzeichnung und in den Festsetzungen durch Text:

2.2 Zulässig sind Anlagen, Gebäude, Nutzungen und Maßnahmen, die für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer flächenhaften Photovoltaikanlage erforderlich sind (z. B. Photovoltaik-Module, Aufständerungen, Wechselrichter, Transformatorenstation, **Energiespeicher**, Geräteschuppen, Erschließungsflächen, Einfriedung, Kabeltrassen, Informationsschilder, etc.).

3.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche für Anlagen zur Energieversorgung (Trafostation, **Energiespeicher**) beträgt **60 m²**. Die maximale Höhe für Anlagen zur Energieversorgung beträgt **3,20 m**.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 5 Seite 15 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.04.2023
		den Beschluss		
				<p>11.4 Anlageneingrünung mit Strauch-/Heckenpflanzung im Osten Es ist eine einreihige Heckenpflanzung mit standortgerechten einheimischen, möglichst schmalwüchsigen Sträuchern zu entwickeln. Hierbei ist gebietseigenes Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ zu verwenden. Pflanzabstand der Sträucher: maximal 1,5 m. Empfehlenswerte eher schmalwüchsige Arten: Cornus sanguinea (Hartriegel), Fuonymus europaeus (Pfaffenhütchen), ligustrum vulgare (Liguster), Rosa canina (Hunds-Rose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Viburnum Lantana (Wolliger Schneeball). Mindest-Pflanzgröße 2 x v. Str. 60-100 cm</p> <p>15 4 Billigungsbeschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die vorstehenden Ergänzungen und Korrekturen werden in den Entwurf des Bebauungsplanes bzw. in den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung eingearbeitet. Anregungen und Einwendungen anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden nicht vorgebracht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Holzteile“, Flur-Nr. 367, Gemarkung Türkheim, und der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils ausgearbeitet vom Planungsbüro DAURER + HASSE i. d. Fassung vom 27.04.2023, werden zur Auslegung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. <p><u>Vorstellung Untersuchungsergebnisse Gewässerentwicklungskonzept</u></p> <p>Begrüßung der zuständigen Mitarbeiterin des beauftragten Ingenieurbüros und Worterteilung:</p> <p>In Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) werden Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit, sowie des landschaftlichen Erscheinungsbilds der Gewässerkörper und ihrer Auen vorgeschlagen. Bestandteil davon ist die Schaffung eines naturnahen und durchgängigen Gewässersystems, das alle Nutzungen am Gewässer beachtet und sich mit wenig steuernden Eingriffen zukünftig selbst nachhaltig erhalten und regulieren kann. Auch im Hinblick auf die verbindliche Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL), deren Ziele auch im Regionalplan der Region Allgäu zu finden sind, kommt dem Gewässerentwicklungskonzept zukünftig erhebliche Bedeutung zu.</p> <p>Gegenstand des vorliegenden Berichts ist das Gewässerentwicklungskonzept der Gewässer III. Ordnung im Verwaltungsgebiet des Marktes Türkheim im Landkreis Unterallgäu</p> <p>Teilbereiche der im Zuge des vorliegenden Berichts bewerteten Gewässer wurden bereits in Rahmen des Gewässerstrukturkartierung Bayerns 2015 bewertet. Dies betrifft hauptsächlich den Langweidbach. Allgemeine Grundlagen der Gewässerentwicklung Nationale gesetzliche Vorgaben, wie die Bayerische Verfassung, Naturschutzgesetze, Wassergesetze, das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Agenda 21, sowie internationale gesetzliche Vorgaben (EG-Wasserrahmenrichtlinie, FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, EG-Hochwasserrisikomanage-</p>

mentrichtlinie) verpflichten die Gewässerunterhaltungspflichtigen dazu, die ökologische Funktionsfähigkeit der Wasserkörper und der dazugehörigen Auen ihres Zuständigkeitsbereiches wiederherzustellen und zu erhalten.

Das Gewässerentwicklungskonzept ist ein fachlich begründetes Rahmenkonzept und stellt keine Rechtsverbindlichkeit dar.

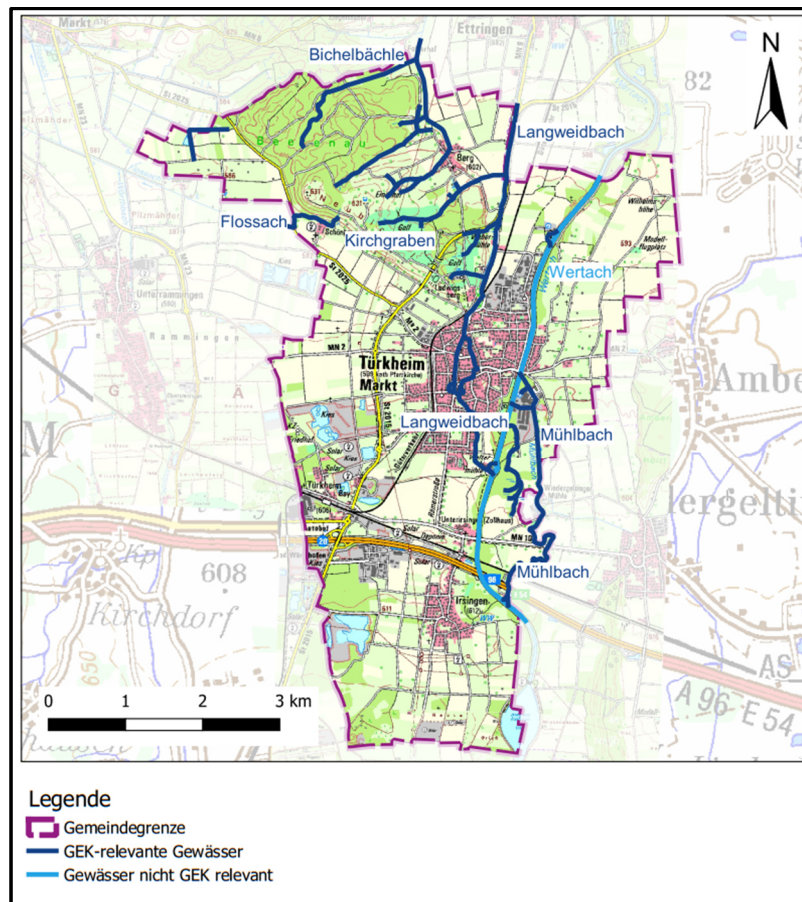
Die Umsetzung der Maßnahmevorschläge erfolgt auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit den Verantwortlichen und ggf. betroffenen Dritten.

Methodik zur Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts:

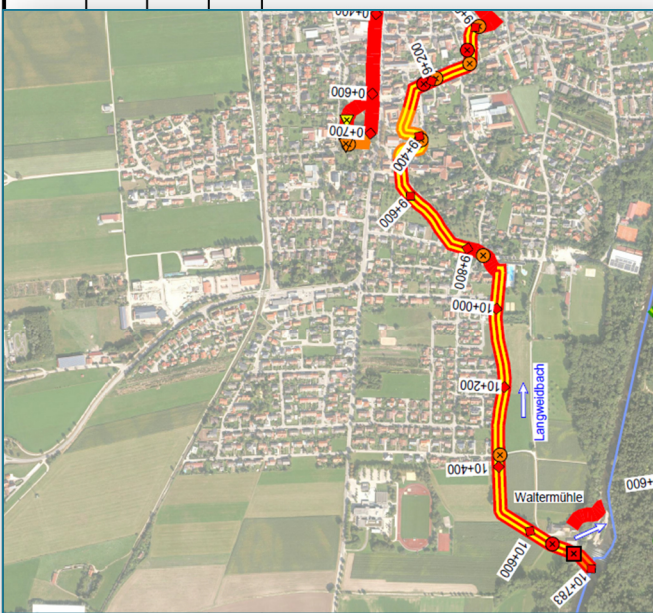
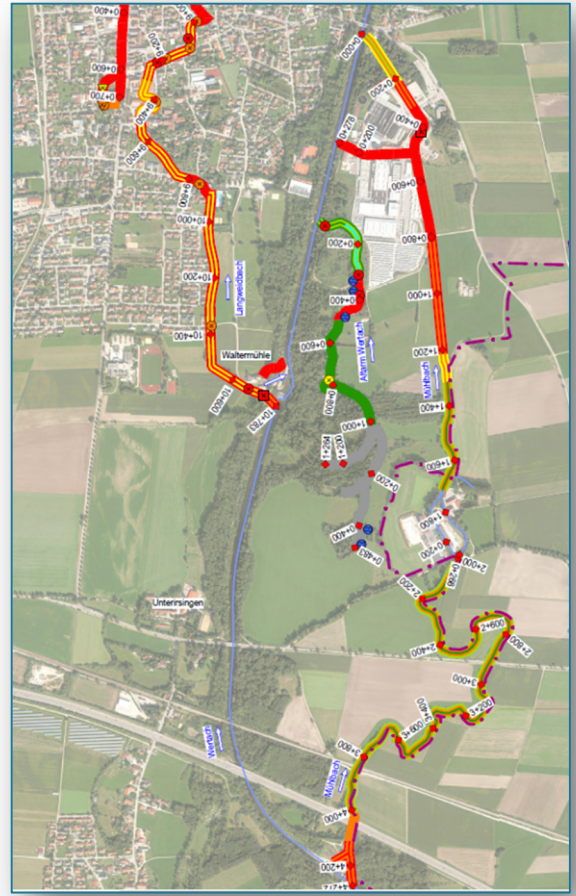
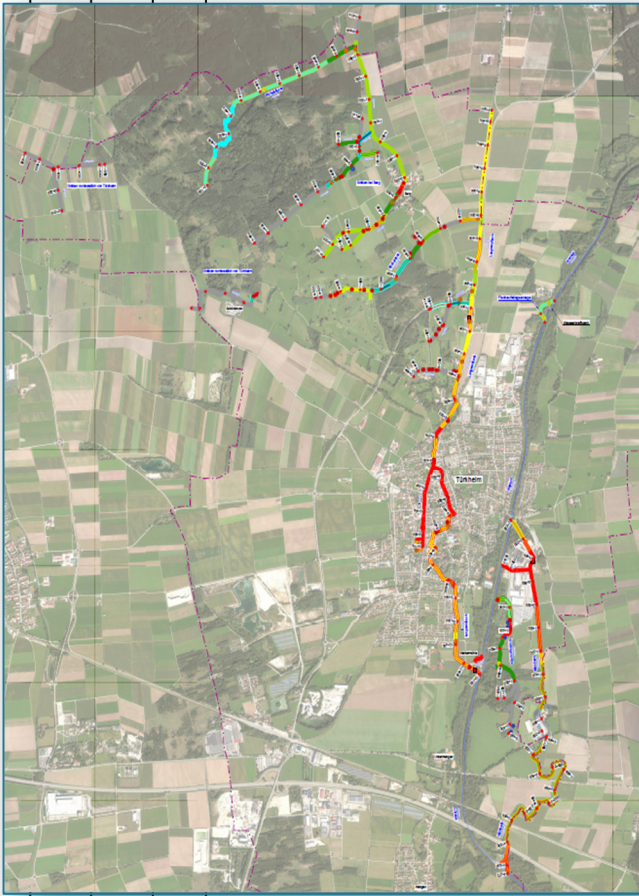
- Formulierung von Gewässerleitbildern zur Beschreibung des Referenzzustands der Fließgewässerlandschaft
- Gewässerstrukturkartierung = Bestandsaufnahme der morphologischen Eigenschaften der Fließgewässer (Abflussgeschehen, Feststoffhaushalt, Morphologie, Wasserqualität, Arten und Lebensgemeinschaften)
- Vergleich des IST-Zustands mit den Leitbildern
- Ableitung von Entwicklungszielen und Maßnahmen unter Berücksichtigung von Restriktionen (wie Flächennutzungsansprüche, Rechtsverhältnisse, etc.)

Gebietsübersicht Gewässer III. Ordnung - insgesamt 20 km

Türkheim liegt im schwäbischen Landkreis Unterallgäu, bildet die landschaftliche Grenze zwischen Augsburg-Schwaben und Mittelschwaben und markiert die Südspitze des Naturparks Augsburg-Westliche Wälder.

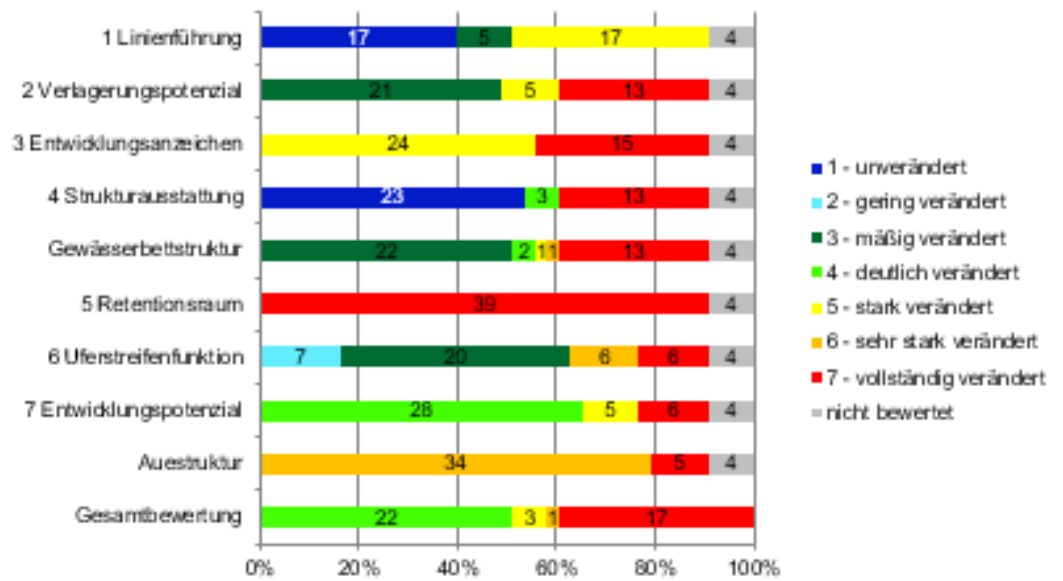
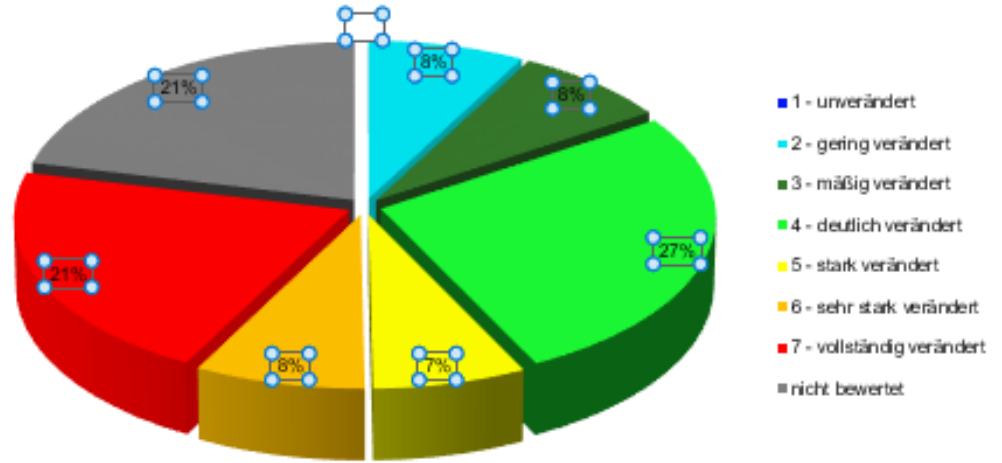


Erläuterung der Ergebnisse der Gewässerstruktur anhand nachfolgender Kartierung:

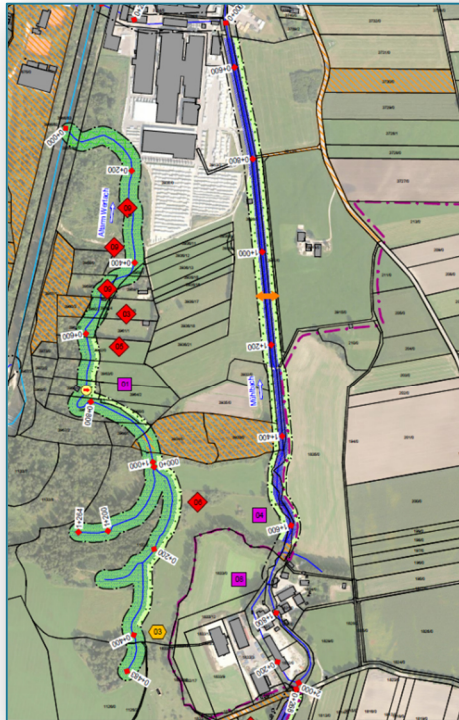


LEGENDE	
Allgemein	Querbauwerke
— Gemeindegrenzen	⊗ Durchlass/Verrohrung
◆ Gewässerkilometrierung	⊗ Wehr
— sonstige Gewässer	▽ Sohlbauwerk
● Fischteich	Durchgängigkeit
	● frei durchgängig
	● eingeschränkt durchgängig
	● mangelhaft durchgängig
	● nicht durchgängig
	● nicht bewertet
Gewässerstrukturkartierung - Bewertungsstufen:	
— 1 - unverändert	
— 2 - gering verändert	
— 3 - mäßig verändert	
— 4 - deutlich verändert	
— 5 - stark verändert	
— 6 - sehr stark verändert	
— 7 - vollständig verändert	
— ohne Bewertung	
● Gesamtbewertung ● Bewertung Auestruktur ● Bewertung Gewässerbettstruktur ● Bewertung Auestruktur ● Gesamtbewertung	


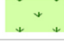









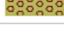


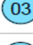
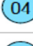

Information über die Gesamtbewertung der Gewässerstruktur des **Mühlbaches**:



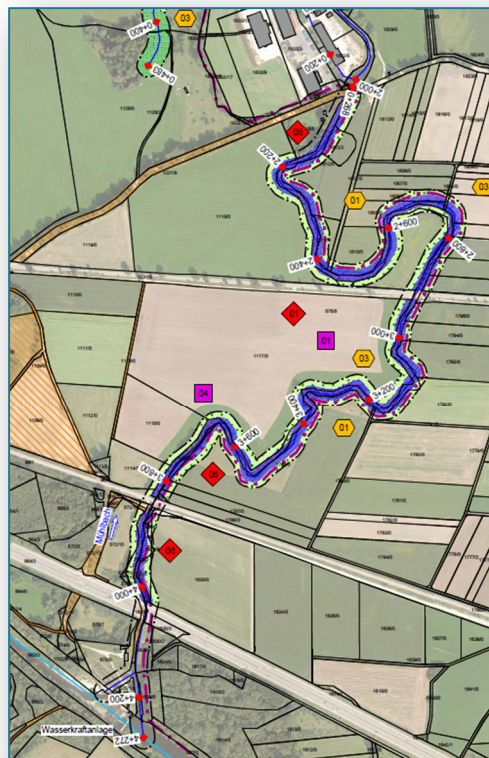
Information über Entwicklungsziele und Maßnahmen:
Mühlbach (nördlicher Teil):















Wasserbauliche Maßnahmen (WB)		
	01	Erhalt des naturnahen Gewässerabschnitts
	02	Auflassen oder Abbruch von Sohlbauwerken und -verbau (69.1, 70.2)
—//—	03	Auflassen oder Abbruch von Böschungsbauwerken- und verbau (70.2)
	04	Einbringen von Störelementen und Initiierung einer natürlichen (70.3) Gewässerdynamik
⊕	05	Anpassung von Durchlässen (69.2)
⊗	06	Rückbau von Durchlässen und Brücken oder Umbau zu einer Furt (69.1)
⬇	07	Umbau von Abstürzen (Sperrern, Wehranlagen etc.) in raue Rampen bzw. Sohlgleiten (69.2)
	08	Anlage von Umgehungsgerinnen oder technischen Fischwanderhilfen im Bereich von Abstürzen und Durchlassbauwerken (Sperrern, Wehre etc.) (69.3)
↔	9	Aufweiten des Bachquerschnitts (72.1)
—X—	10	Entfernen von längeren Verrohrungen bzw. überdeckten Bachabschnitten (69.1)
—○—	11	Abflachen der Uferböschung (72.1, 65.2, 74.5)
	12	Punktueller Habitatverbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (71)
Naturnahe Gewässerunterhaltung (GU)		
	01	Standortfremde Vegetation beseitigen (94)
~~~~~	02	Pflege der Gehölzvegetation (73.3)
	03	Erhalt und Pflege der Hochstauden- und Röhrichtflächen
	04	Ufergehölzsaum bzw. Auwald entwickeln lassen durch Sukzession oder Initialpflanzung (73.1, 74.1)
	05	Grabenunterhaltung - Entfernen von Krautwuchs bzw. Sedimenten

Maßnahmen zu Nutzungsregelung und Flächenerwerb (NR)		
		01 Bereitstellen von Entwicklungsflächen (70.1)
	02	Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen (100)
		03 Anpassungen für eine gewässerverträgliche Nutzung (z.B. Auflassen Viehtränke, Abrückung der Weidenutzung) (100)
	04	Standortgerechte, naturnahe Waldbewirtschaftung (74.6, 34)
		05 Erhalt von Retentionsflächen für den Hochwasserschutz
		06 Erhalt bestehender Galerie-, Aue- und Bruchwälder (74.6, 73.3)
	07	Ausweisen von Uferstreifen (73.1, 73.2, 28)
		08 Rückbau und Auflassen von Drainagegräben und -leitungen (93, 65.3, 31)
		09 Betreiben einer gewässerverträglichen Teichwirtschaft (ggf. Teich in Nebenschluss legen) (90.2, 92, 68)
		10 Gewässerbegleitende Wege oder Leitungen vom Gewässer abrücken (85.1)
		11 Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (61)
	12	Erhalt und Förderung von Streu-, Nass-, und Magerwiesen
Maßnahmen im Siedlungsbereich (S)		
		01 Grünflächen erhalten und naturnah gestalten (73.1, 73.2)
		02 Regenwasser zurückhalten und wenn möglich dezentral versickern lassen (12, 64.2)
		03 Ufersicherung innerorts wo möglich durch ingenieurbioologische Bauweisen ersetzen
		04 Bauen außerhalb der Uferstreifen
		05 Verbesserung der Zugänglichkeit und Wahrnehmbarkeit

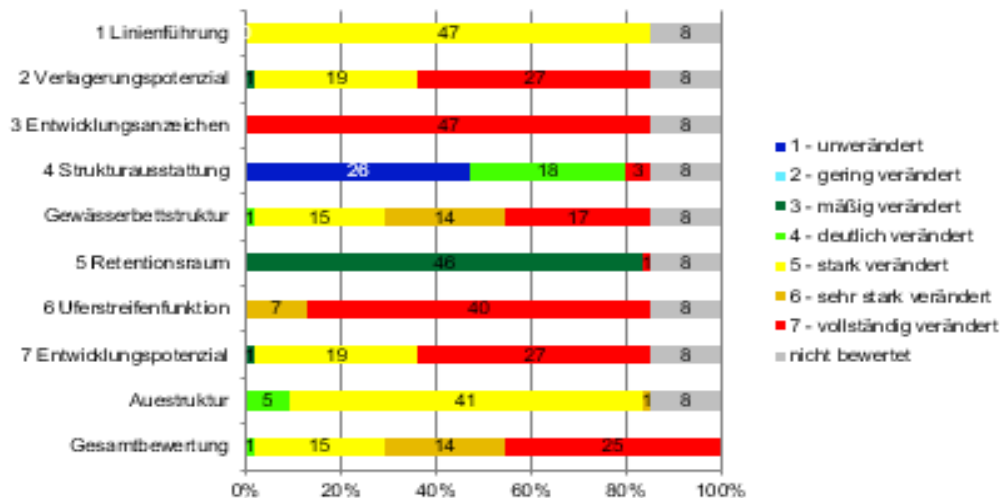
sowie Mühlbach (südlicher Teil):



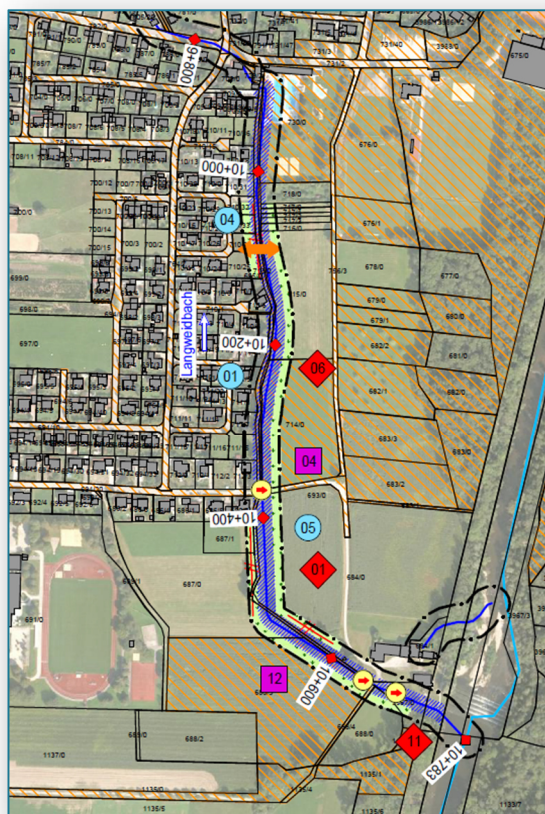
<b>Wasserbauliche Maßnahmen (WB)</b>	
	01 Erhalt des naturnahen Gewässerabschnitts
	02 Auflassen oder Abbruch von Sohlbauwerken und -verbau (69.1, 70.2)
	03 Auflassen oder Abbruch von Böschungsbauwerken- und verbau (70.2)
	04 Einbringen von Störelementen und Initiierung einer natürlichen Gewässerdynamik (70.3)
	05 Anpassung von Durchlässen (69.2)
	06 Rückbau von Durchlässen und Brücken oder Umbau zu einer Furt (69.1)
	07 Umbau von Abstürzen (Sperrern, Wehranlagen etc.) in raue Rampen bzw. Sohlgleiten (69.2)
	08 Anlage von Umgehungsgerinnen oder technischen Fischwanderhilfen im Bereich von Abstürzen und Durchlassbauwerken (Sperrern, Wehre etc.) (69.3)
	9 Aufweiten des Bachquerschnitts (72.1)
	10 Entfernen von längeren Verrohrungen bzw. überdeckten Bachabschnitten (69.1)
	11 Abflachen der Uferböschung (72.1, 65.2, 74.5)
	12 Punktuelle Habitatverbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (71)
<b>Naturnahe Gewässerunterhaltung (GU)</b>	
	01 Standortfremde Vegetation beseitigen (94)
	02 Pflege der Gehölzvegetation (73.3)
	03 Erhalt und Pflege der Hochstauden- und Röhrichtflächen
	04 Ufergehölzsaum bzw. Auwald entwickeln lassen durch Sukzession oder Initialpflanzung (73.1, 74.1)
	05 Grabenunterhaltung - Entfernen von Krautwuchs bzw. Sedimenten

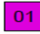
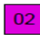

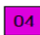



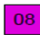



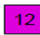





<b>Maßnahmen zu Nutzungsregelung und Flächenerwerb (NR)</b>	
	01 Bereitstellen von Entwicklungsflächen (70.1)
	02 Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen (100)
	03 Anpassungen für eine gewässerverträgliche Nutzung (z.B. Auflassen Viehtränke, Abrückung der Weidenutzung) (100)
	04 Standortgerechte, naturnahe Waldbewirtschaftung (74.6, 34)
	05 Erhalt von Retentionsflächen für den Hochwasserschutz
	06 Erhalt bestehender Galerie-, Aue- und Bruchwälder (74.6, 73.3)
	07 Ausweisen von Uferstreifen (73.1, 73.2, 28)
	08 Rückbau und Auflassen von Drainagegräben und -leitungen (93, 65.3, 31)
	09 Betreiben einer gewässerverträglichen Teichwirtschaft (ggf. Teich in Nebenschluss legen) (90.2, 92, 68)
	10 Gewässerbegleitende Wege oder Leitungen vom Gewässer abrücken (85.1)
	11 Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (61)
	12 Erhalt und Förderung von Streu-, Nass-, und Magerwiesen
<b>Maßnahmen im Siedlungsbereich (S)</b>	
	01 Grünflächen erhalten und naturnah gestalten (73.1, 73.2)
	02 Regenwasser zurückhalten und wenn möglich dezentral versickern lassen (12, 64.2)
	03 Ufersicherung innerorts wo möglich durch ingenieurbioologische Bauweisen ersetzen
	04 Bauen außerhalb der Uferstreifen
	05 Verbesserung der Zugänglichkeit und Wahrnehmbarkeit







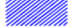










Information über die Gesamtbewertung Gewässerstruktur **Langweidbach**:

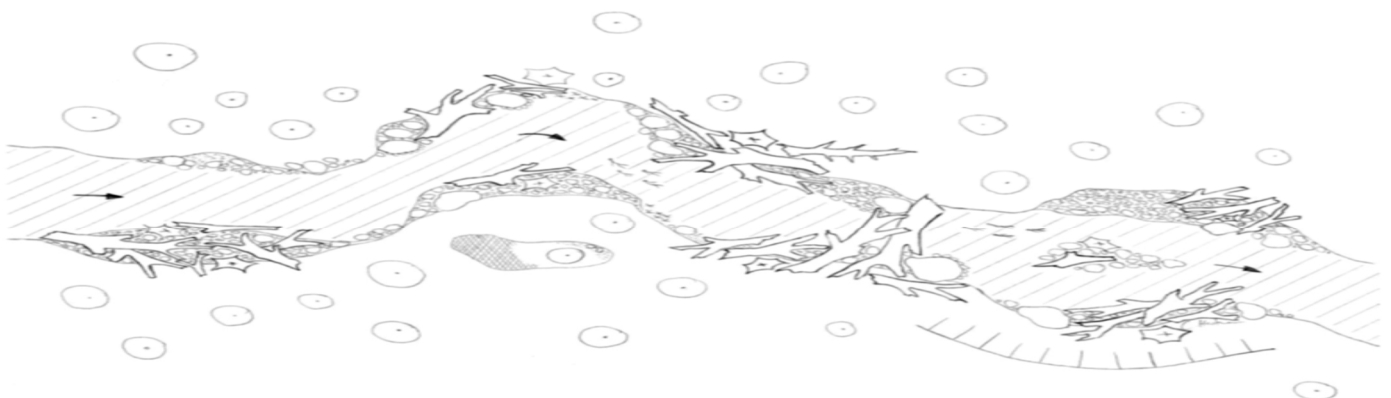
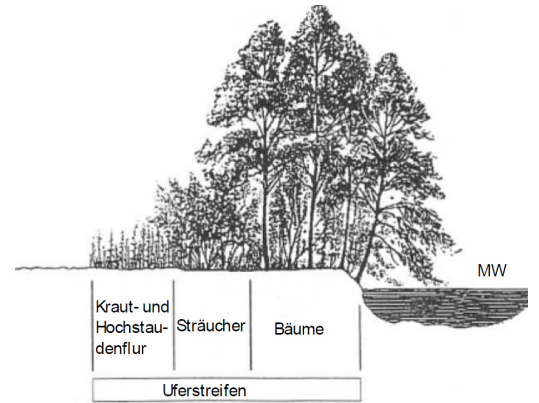
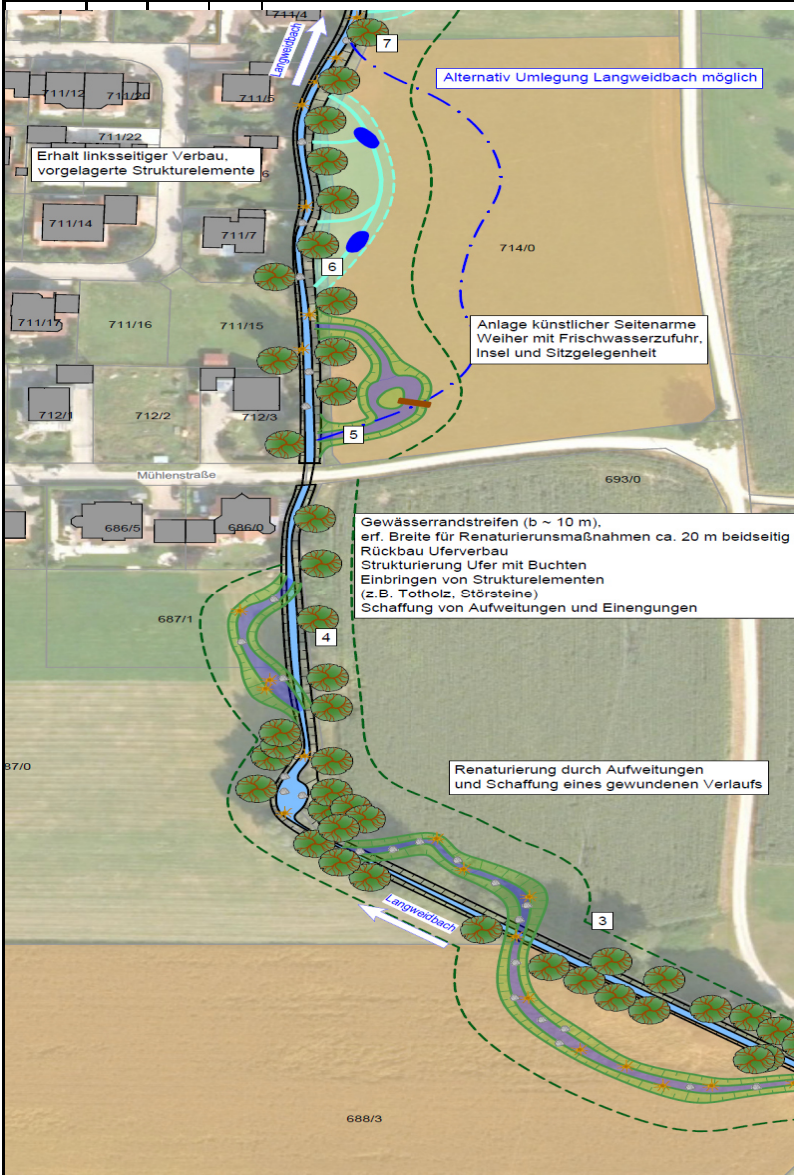


Information über die Entwicklungsziele und Maßnahmen **Langweidbach (südlicher Teil)**:



Wasserbauliche Maßnahmen (WB)		
		01 Erhalt des naturnahen Gewässerabschnitts
		02 Auflassen oder Abbruch von Sohlbauwerken und -verbau (69.1, 70.2)
	03	Auflassen oder Abbruch von Böschungsbauwerken- und verbau (70.2)
		04 Einbringen von Störelementen und Initiierung einer natürlichen (70.3) Gewässerdynamik
	05	Anpassung von Durchlässen (69.2)
	06	Rückbau von Durchlässen und Brücken oder Umbau zu einer Furt (69.1)
	07	Umbau von Abstürzen (Sperrern, Wehranlagen etc.) in raue Rampen bzw. Sohlgleiten (69.2)
		08 Anlage von Umgehungsgerinnen oder technischen Fischwanderhilfen im Bereich von Abstürzen und Durchlassbauwerken (Sperrern, Wehre etc.) (69.3)
	9	Aufweiten des Bachquerschnitts (72.1)
	10	Entfernen von längeren Verrohrungen bzw. überdeckten Bachabschnitten (69.1)
	11	Abflachen der Uferböschung (72.1, 65.2, 74.5)
		12 Punktuelle Habitatverbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (71)
Naturnahe Gewässerunterhaltung (GU)		
		01 Standortfremde Vegetation beseitigen (94)
	02	Pflege der Gehölzvegetation (73.3)
		03 Erhalt und Pflege der Hochstauden- und Röhrichtflächen
		04 Ufergehölzsaum bzw. Auwald entwickeln lassen durch Sukzession oder Initialpflanzung (73.1, 74.1)
		05 Grabenunterhaltung - Entfernen von Krautwuchs bzw. Sedimenten

Maßnahmen zu Nutzungsregelung und Flächenerwerb (NR)		
		01 Bereitstellen von Entwicklungsflächen (70.1)
	02	Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen (100)
		03 Anpassungen für eine gewässerverträgliche Nutzung (z.B. Auflassen Viehtränke, Abrückung der Weidenutzung) (100)
	04	Standortgerechte, naturnahe Waldbewirtschaftung (74.6, 34)
		05 Erhalt von Retentionsflächen für den Hochwasserschutz
		06 Erhalt bestehender Galerie-, Aue- und Bruchwälder (74.6, 73.3)
	07	Ausweisen von Uferstreifen (73.1, 73.2, 28)
		08 Rückbau und Auflassen von Drainagegräben und -leitungen (93, 65.3, 31)
		09 Betreiben einer gewässerverträglichen Teichwirtschaft (ggf. Teich in Nebenschluss legen) (90.2, 92, 68)
		10 Gewässerbegleitende Wege oder Leitungen vom Gewässer abrücken (85.1)
		11 Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (61)
	12	Erhalt und Förderung von Streu-, Nass-, und Magerwiesen
Maßnahmen im Siedlungsbereich (S)		
		01 Grünflächen erhalten und naturnah gestalten (73.1, 73.2)
		02 Regenwasser zurückhalten und wenn möglich dezentral versickern lassen (12, 64.2)
		03 Ufersicherung innerorts wo möglich durch ingenieurbioologische Bauweisen ersetzen
		04 Bauen außerhalb der Uferstreifen
		05 Verbesserung der Zugänglichkeit und Wahrnehmbarkeit



- |  |                                                          |  |                                           |
|--|----------------------------------------------------------|--|-------------------------------------------|
|  | <b>Blöcke</b>                                            |  | <b>Makrophyten - flutende Arten</b>       |
|  | <b>Steine / Schotter / Kies (dynamisch)</b>              |  | <b>Makrophyten - Wassermoose</b>          |
|  | <b>Steine / Schotter / Kies (überwiegend lagestabil)</b> |  | <b>Röhrichte</b>                          |
|  | <b>Steine / Schotter / Kies (nicht überspült)</b>        |  | <b>Lebensraumtypische Gehölze (Stamm)</b> |
|  | <b>Sand</b>                                              |  | <b>Vermoorte Senke</b>                    |
|  | <b>Totholz</b>                                           |  | <b>Abbruchufer / Böschungskante</b>       |
|  | <b>Wurzelballen</b>                                      |  | <b>Strömung</b>                           |



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<b>Niederschrift</b> über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <b>5</b> Seite <b>25</b> des <b>Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM</b> am <b>27.04.2023</b>
		den Beschluss		
				<p>Feststellung, dass der Erläuterungsbericht mehr als 100 Seiten umfasst; den kompletten Erläuterungsbericht erhält jedes Mitglied des Marktgemeinderates.</p> <p>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:  Feststellung, dass die dem Wasserwirtschaftsamt gehörende Fläche mit einer möglichen Anbindung an die Wertach bei den Entwicklungszielen und Maßnahmen nicht miteinbezogen ist.</p> <p>Information, dass das Wasserwirtschaftsamt die Bereitschaft zur Nutzung signalisiert hat. Sie stellt fest, dass es sich um eine zentrale Maßnahme handeln würde.</p> <p>Erinnerung, dass eine Entscheidung über eine „Tinyhouse-Siedlung“, auf der Fläche südlich des Freibades und östlich des Langweidbaches zurückgestellt wurde, bis die Ergebnisse aus dem Gewässerentwicklungskonzept vorliegen. Sie erkundigt sich, wieviel Platz für die Renaturierung des Langweidbaches in diesem Bereich benötigt wird.</p> <p>Feststellung, dass in diesem Bereich ein ca. 25 Meter breiter Streifen für die Renaturierung freigehalten werden muss.</p> <p>Vermisst Vorschläge zur Renaturierung des Langweidbaches in Richtung Ettringen, unterhalb des Golfplatzes.</p> <p>Feststellung, dass hier möglichst von der Straße abgerückt werden müsste, was in diesem Bereich jedoch nicht möglich ist.</p> <p>Interesse, inwieweit eine Renaturierung des Mühlbaches, bzw. Salamander-Kanal möglich ist.</p> <p>Feststellung, dass hier eine Absprache mit dem Betreiber notwendig ist. Auch wenn der Gewässerlauf nicht verändert werden kann, so kann doch mit kleinen Maßnahmen die Struktur des Gewässers wesentlich verbessert werden.</p> <p>Feststellung, dass am Langweidbach zwei Flächen nicht dem Markt Türkheim gehören.</p> <p>Feststellung, dass Grunderwerb im Zusammenhang mit der Renaturierung auch gefördert wird; eventuell bietet sich ja auch ein Grundstückstausch an.</p> <p>Erklärung, dass zunächst der Langweidbach auf einer Länge von 20 bis 25 Meter die Möglichkeit bekommen soll, sich selbst eine Struktur zu geben. Es ist vorstellbar, dass private Anlieger des Langweidbaches sich vom Vorbild der Kommune motivieren lassen und so eine durchgängige Renaturierung möglich ist; eventuell sind Fördergelder auch für private Maßnahmen zur Renaturierung zu bekommen.</p> <p>Es ist erstrebenswert, dass der ursprünglich am Langweidbach entlang verlaufende Fußweg wieder begehbar wird und das Gewässer auf dieser Strecke für die Bevölkerung nutz- und erlebbar gestaltet wird.</p> <p>Feststellung, dass auch mit kleinen Dingen viel erreicht werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<b>Niederschrift</b> über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>26</u> des <b>Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM</b> am <u>27.04.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Die geplante Renaturierung kann dazu beigetragen, einen Mehrwert für Natur, aber auch den Ort zu schaffen.</p> <p>Mitteilung, dass der Fischereiverein das Gewässer bewirtschaftet und es gelungen ist, die Bachforelle, deren Bestände dramatisch zurückgegangen sind, durch eigene Aufzucht wieder anzusiedeln.</p> <p>Interesse an der Höhe der staatlichen Förderung.</p> <p>Information, dass diese bis zu 90 % beträgt, wobei die Maßnahmen rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sind.</p> <p>Feststellung, dass eine Eigenbeteiligung von 10% gering ist im Gegensatz zu dem, was mit der geplanten Renaturierung für die Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht werden kann.</p> <p>Nachfrage, ob nach einer bestimmten Zeit Rückschlüsse gezogen werden, wie erfolgreich und nachhaltig die durchgeführten Maßnahmen sind.</p> <p>Feststellung, dass standardisierte Monitoringprogramme fehlen bzw. es momentan kein konkretes Konzept gibt, das Wasserwirtschaftsamt dies aber fokussiert.</p> <p>Auftretende Fragen aus den Reihen des Marktgemeinderates werden zusammenfasst und an die Mitarbeiterin des Ingenieurbüros zur Beantwortung weitergeleitet.</p> <p>Information, dass konkrete Maßnahmen in der Umsetzung dann erneut ausgeschrieben werden müssen.</p> <p>Die Vorstellung des Gewässerentwicklungskonzeptes endet ohne Beschlussfassung</p> <p><b><u>Vorbesprechung über eine mögliche Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges „Kirchgäßchen“ in der Gemarkung Irsingen</u></b></p> <p>Hinweis, dass in der heutigen Sitzung kein Beschluss erfolgen soll, sondern zunächst einmal eine Vorbesprechung über eine mögliche Vorgehensweise diskutiert werden soll.</p> <p>Information:  Das Kirchgäßchen in Irsingen, Flurnummern: 40/8, 39/3, 44/1, 41 und 43/2 mit einer Länge von 210 Metern wurde im Jahr 1964 unter der Blatt-Nummer 140 von der Gemeinde Irsingen als beschränkt öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger“ gewidmet  Von 1964 – 1979 waren die Baulastträger die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer und seit 1979 ist der Baulastträger die Marktgemeinde Türkheim.  Gemäß Widmung ist der Anfangspunkt des Fußweges „nordwestlich der Friedhofsmauer“ und der Endpunkt des Weges die Ortsstraße nach Stockheim bei Haus Nr. 2 (heutiger Endpunkt Grundstück Feldstraße 6).  Das Kirchgäßchen ist in der Realität nicht mehr vorhanden und wird auch nicht als Fußweg benutzt. Die Widmung hat damit ihre Verkehrsbedeutung verloren und könnte eingezogen werden.</p>

Bei den bereits erfolgten Änderungen des Innerörtlichen Bebauungsplanes Irsingen empfahl das Planungsbüro bei den Abwägungen zum Bebauungsplan bereits mehrfach, eine Einziehung des beschränkt öffentlichen Fußweges vorzunehmen.

Auszug aus der Widmungskarte:



Information, dass die Einziehung des Fußweges mit zahlreichen Anliegern in den vergangenen Jahren immer wieder thematisiert wurde. Auf der einen Seite wird eine Entwidmung angestrebt, weil der Weg in der Realität nicht mehr vorhanden ist und auf der anderen Seite wird die Herstellung des Weges gefordert.

Feststellung, dass folgende drei Optionen möglich sind:

- Beschluss über eine Einziehung des Weges
- Wiederherstellung des Kirchgäßchens (hierbei muss überlegt werden, ob der Weg überhaupt genutzt wird)
- Weder eine Herstellung noch eine Einziehung des Weges forcieren, die Widmung sowie die Gegebenheiten vor Ort so belassen wie sie aktuell sind.

Mit dem Beschluss über eine Einziehung kann der Verwaltung Klarheit verschafft werden und künftige, bzw. immer wiederkehrende Diskussionen würden sich erübrigen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

Keine Notwendigkeit, den Weg „Kirchgäßchen“ einzuziehen.

Feststellung, dass dieser Weg zwar nicht mehr begehbar ist, jedoch als Schutzstreifen zur Franz-Essenwanger-Straße hin benötigt wird.

Hinweis, dass an der Stockheimer Straße ab dem Friedhof die Möglichkeit besteht, eine Zufahrt zum Kirchgäßchen zu schaffen. Vorschlag, mit den Anliegern des Kirchgäßchens wegen einer Verlängerung dieses Weges zu sprechen.

Grundsätzlich jedoch der Ansicht, das Thema momentan „ruhen“ zu lassen, Grundstücksverhandlungen entsprechend dem Vorschlag jedoch zu führen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<b>Niederschrift</b> über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <b>5</b> Seite <b>28</b> des <b>Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM</b> am <b>27.04.2023</b>
		den Beschluss		
				<p>Gibt zu bedenken, dass der Weg als Fußweg wieder benötigt wird, sofern nach Auflösung der angrenzenden Hofstelle auf diesem Areal eine Wohnbebauung realisiert wird.</p> <p>Sieht ebenfalls keine Notwendigkeit, den Weg einzuziehen. Gibt zu bedenken, dass zunächst die Verkehrssicherheit gewährleistet sein muss, um diesen Weg überhaupt wieder nutzen zu können.</p> <p>Rat, den Verlauf des Weges im Plan zu definieren.</p> <p>Feststellung, dass man sich in Bezug auf das Kirchgäßchen mit dem aktuellen Stand nichts verbaut. Es sollte erst gehandelt werden, wenn es notwendig ist.</p> <p>Mögliche Verfahrensschritte erst zu überlegen, wenn konkrete Maßnahmen vorliegen, bei denen der Weg tatsächlich als solcher benötigt wird.</p> <p>Der Weg soll in der jetzigen Situation belassen bleiben. Erinnerung an die Ausweisung des Baugebietes an der Vaskúter Straße. Hier wurden zwei Wege, die im Grundbuch eingetragen waren, wiederhergestellt; der eine Weg dient nunmehr als Verbindung zur Dresdener Straße, der andere zur Sudentenstraße.</p> <p>Feststellung aufgrund der Diskussion, dass am aktuellen Stand des „Kirchgäßchens“ nichts verändert werden soll.</p> <p><b><u>2. Änderung Bebauungsplan „Nördlich Laternenweg“</u></b></p> <p>a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Erinnerung an die Beschlussfassung in der Sitzung am 09.02.2023 und Information über die Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden. (Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstellungennahmen in ihrem vollen Wortlaut.) Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 16.02.2023 und Termin zum 27.03.2023.</p> <p><b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Einwände</b>  Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach  Schreiben vom 16.02.2023/4612-97-11  Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 28.02.2023/34.2.0  Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, mit Schreiben vom 01.03.2023  Regierung von Schwaben, E-Mail vom 07.03.2023/24-4622.8294-12/5  Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Schreiben vom 28.02.2023/33-6323.3  Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 20.02.2023  Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Mindelheim  Schreiben vom 17.02.2023  Wasserwirtschaftsamt, Kempten  Schreiben vom 24.02.2023/4-4622-MN 203-4745-2023  Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege  E-Mail vom 22.02.2023/ Az:32</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<b>Niederschrift</b> über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>29</u> des <b>Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM</b> am <b>27.04.2023</b>
		den Beschluss		
				<p>LEW, Buchloe, E-Mail vom 21.02.2023  Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft, E-Mail vom 28.02.2023  IHK Schwaben, Augsburg, E-Mail vom 17.03.2023</p> <p><b>Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen</b></p> <p><b>Deutsche Telekom, Kempten</b>  Vorgang Nr. 2023036, PN 267730, Schreiben vom 16.02.2023 S</p> <p><b>Stellungnahme:</b>  „Zur o. a Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2020316 vom 20.11.2020 und mit Aktenzeichen 2019845 vom 11.11.2019 sowie mit Aktenzeichen 2021692 vom 25.11.2021 Stellung genommen Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Inzwischen wurde das Plangebiet weitgehend mit Glasfaser (FTTH) erschlossen. Die Änderungen haben wir zur Kenntnis genommen.“</p> <p><b>Abwägung:</b> Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme. Die Erforderlichkeit von Änderungen an der Planung ist nicht angezeigt.</p> <p><b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>  Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 24.02.2023 bis 27.03.2023.  Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.</p> <p><b>19 0 b) Satzungsbeschluss</b>  Der Marktgemeinderat beschließt nach Kenntnisnahme und Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen den Bebauungsplan „Nördlich Laternenweg“, 2.Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, als Satzung.</p> <p><b>SONSTIGES</b>  <b>WORTMELDUNGEN aus den Reihen des Marktgemeinderates:</b></p> <p>Feststellung, dass wegen einer Veranstaltung auf der Bahnhofstraße Parkverbotschilder aufgestellt wurden.  Mitteilung, dass bereits eine Stunde nach Aufstellung der Parkverbotsschilder eine Anwohnerin einen Strafzettel erhalten hat, bzw. dass zu diesem Zeitpunkt schon Strafzettel verteilt wurden.  Vehemente Kritik an dieser Vorgehensweise.  Die Anwohner müssen über diese vorübergehend veränderten Verkehrsregeln schon geraume Zeit vorher darüber in Kenntnis gesetzt werden, um entsprechend reagieren zu können.  Anregung, zeitnah Anwohnerparkscheine auszustellen, die schon längst überfällig sind.  Nicht die Anwohner der Bahnhofstraße verursachen das Parkproblem dort.  Hinweis auf den leerstehenden Parkplatz an der Ecke Ramminger Straße / Hochstraße.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<b>Niederschrift</b> über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <b>5</b> Seite <b>30</b> des <b>Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM</b> am <b>27.04.2023</b>
		den Beschluss		
				<p>Mitteilung, dass die Anwohner der Bahnhofstraße am Dienstag, 25.04.2023 ab 14.00 Uhr erstmals über die vorübergehend geänderte Parksituation informiert wurden.</p> <p>Mitteilung, dass auch in der Bürgermeister-Singer-Straße aufgrund der gleichen Veranstaltung Parkverbotsschilder aufgestellt wurden, allerdings schon eineinhalb Woche früher; die Anlieger konnten sich so rechtzeitig darauf einstellen.</p> <p>Erinnerung , dass aufgrund einer Veranstaltung in Irsingen den Anwohnern Parkausweise ausgestellt wurden.</p> <p>Über solche vorübergehend geltende Verkehrsregeln muss rechtzeitig kommuniziert werden. Parkausweise für Anwohner sollen generell ausgestellt werden.</p> <p>Positive Einstellung gegenüber einer Ausstellung von Parkausweisen. Feststellung, dass aber auch die auf der Maximilian-Philipp-Straße geltende Kurzparkzeit von zwei Stunden klappt, weshalb eine solche auch auf der Bahnhofstraße befürwortet wird.</p> <p>Feststellung, dass aufgrund dieser Regelung vermehrt „Nicht-Kunden“ auf dem REWE-Parkplatz parken.</p> <p>Eine Nachbesprechung wird durchgeführt und das Ausstellen von Parkausweisen forciert.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Es ist notwendig, dass die Firma, welche auf dem Parkplatz an der Ramminger Straße / Hochstraße ihre Fahrzeuge abstellt, angeschrieben wird, dies zu unterlassen.</p> <p>Das Ordnungsamt wird beauftragt, Abhilfe zu schaffen.</p> <p>gez. C. Kähler, Erster Bürgermeister    gez. B. Unglert, Protokollführerin</p>